

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Gemeindevahlleiters zur Kommunalwahl vom 06. März 2016

Nachrücken von Bewerbern

Frau Ursula Schäfer scheidet aufgrund der Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) durch Wegzug aus dem Ortsbeirat Friedewald aus. Gemäß § 34 KWG in der derzeit gültigen Fassung rückt die nächste noch nicht berufene Bewerberin / der nächste noch nicht berufene Bewerber mit den meisten Stimmen an ihre Stelle. Weitere Nachrücker stehen jedoch auf Grund des erschöpften Wahlvorschlages der Gemeinschaftsliste Friedewald nicht zur Verfügung.

Ich stelle daher nach § 34 Abs. 1 Satz 2 KWG fest, dass der Sitz unbesetzt bleibt. Die gesetzliche Anzahl der Mitglieder für den Ortsbeirat Friedewald verringert sich daher auf 7.

Gegen diese Feststellungen sind die Rechtsmittel nach §§ 25 bis 27 KWG gegeben. Danach kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einsprüche nicht geltend gemacht werden. Über den Einspruch entscheidet die Gemeindevertretung. Gegen den Beschluss der Gemeindevertretung steht den Beteiligten die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu (§ 27 KWG).

Friedewald, 24.11.2020

Katharina Abel

(bes. Gemeindevahlleiterin)